



AMTLICHER TEIL

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nordhausen,

mit Bekanntmachung der Nordhäuser Wasserwehrsatzung am 23. Dezember 2016 im Nordhäuser Ratskurier hat sich die Stadt Nordhausen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht entschlossen, einen städtischen Wasserwehrdienst aufzubauen.

Im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr macht sich der Aufbau eines städtischen Wasserwehrdienstes erforderlich, da Nordhausen mit seinen Gewässern Zorge und Helme laut Festlegungen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz in einem Hochwasserrisikogebiet liegt.

Entsprechend den Vorschriften der Nordhäuser Wasserwehrsatzung wurde durch die Stadtverwaltung Nordhausen ein Hochwasseralarm- und Einsatzplan erstellt.

Dieser Hochwasseralarm- und Einsatzplan muss innerhalb der Stadt und den Ortsteilen mit der Bevölkerung kommuniziert werden. Hierzu rät auch der Gemeinde- und Städtebund Thüringen. Aus diesem Grund wird der Hochwasseralarm- und Einsatzplan im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes als Bürgerinformation veröffentlicht.

Etwaige Anregungen/Ergänzungen können Sie an die Stadtverwaltung Nordhausen, Ordnungsamt, Markt 15 übersenden. Diese werden fachlich geprüft und bei der nächsten Fortschreibung dieses Planes im Januar 2019 entsprechend berücksichtigt.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

gez. Jutta Krauth
Bürgermeisterin

Vollzug Thüringer Wassergesetz (ThürWG) Vollzug Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (ThürWAWassVO) Vollzug Nordhäuser Wasserwehrsatzung (NdhWWS)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Satzung über die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Wasserwehrsatzung – NdhWWS) schreibt die Stadt Nordhausen für den Fall eines Hochwasserereignisses im Stadtgebiet den Hochwasseralarm- und Einsatzplan vom 3. Februar 2017 wie folgt fort:

Inhaltsverzeichnis

- I. Einführung
- II. Alarmplan
- III. Einsatzplan
- IV. Vorsorgende Maßnahmen der Grundstückseigentümer

I. Einführung

Die Erfahrungen aus den Hochwasserereignissen der letzten Jahre in Deutschland haben deutlich gemacht, dass eine gezielte und geordnete Gefahrenabwehr bei einem Hochwasserereignis einen koordinierten Einsatz von Kräften der Feuerwehr, der Ordnungsbehörde, der Stadt- und Gemeindeverwaltungen, der Hilfsorganisationen und nicht zuletzt von den Bürgerinnen und Bürgern erfordert.

Insbesondere die Bürgerinnen und Bürger haben zu dem noch eine weitere wichtige Aufgabe:

Nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Das bedeutet, vom Hochwasser gefährdete Bürgerinnen und Bürger müssen die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz ihres Eigentumes rechtzeitig im Vorfeld selbst treffen. Dazu zählt insbesondere, dass sie die Nutzung ihrer Grundstücke den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anpassen, um auf diese Weise Schäden zu minimieren.

Gemäß § 2 Abs. 3 NdhWWS hat die Stadt Nordhausen einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan aufzustellen. Er basiert auf der Grundlage des ortsüblich bekannt-gemachten Organisationsplanes zur Nordhäuser Wasserwehrsatzung. Der Hochwasseralarm- und Einsatzplan soll den koordinierten Einsatz von Kräften bei einem Hochwasserereignis sicherstellen und somit zur Vermeidung oder Verminderung von Hochwasserschäden beitragen.

II. Alarmplan

1. Meldeverfahren, Meldewege

Im Rahmen des Hochwasserwarn- und Alarmdienstes des Freistaates Thüringen warnt die Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ) mit Sitz in der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) die Rettungsleitstelle beim Landkreis Nordhausen nach § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz mittel FAX oder E-Mail vor drohendem Hochwasser (Hochwasserwarnung) und wenn die vorgegebenen Meldegrenzen erreicht bzw. überschritten werden (Hochwassermeldung).

Die Meldegrenzen sind als Wasserstände auf die einzelnen, im Hochwasser-meldedienst verwendeten Pegel bezogen. Für das Gewässer 1. Ordnung Zorge ist dieses der Pegel Brücke Hesseröder Straße und für das Gewässer 1. Ordnung Helme ist dieses der Pegel Ortslage Sundhausen Fußgängerbrücke. Die Hochwassermeldungen kommen einmalig bei Grenzwertüberschreitung und enthalten folgende Angaben:

- Datum, Uhrzeit der Grenzwertüberschreitung
- Name des Pegels
- Telefonnummer des Messwertansagers für weitere Informationen

Bei Anruf des Messwertansagers erhält man folgende Angaben:

- Name des Pegels
- Datum, Uhrzeit
- Wasserstand am Pegel
- Tendenz
- letztes Minimum/Maximum

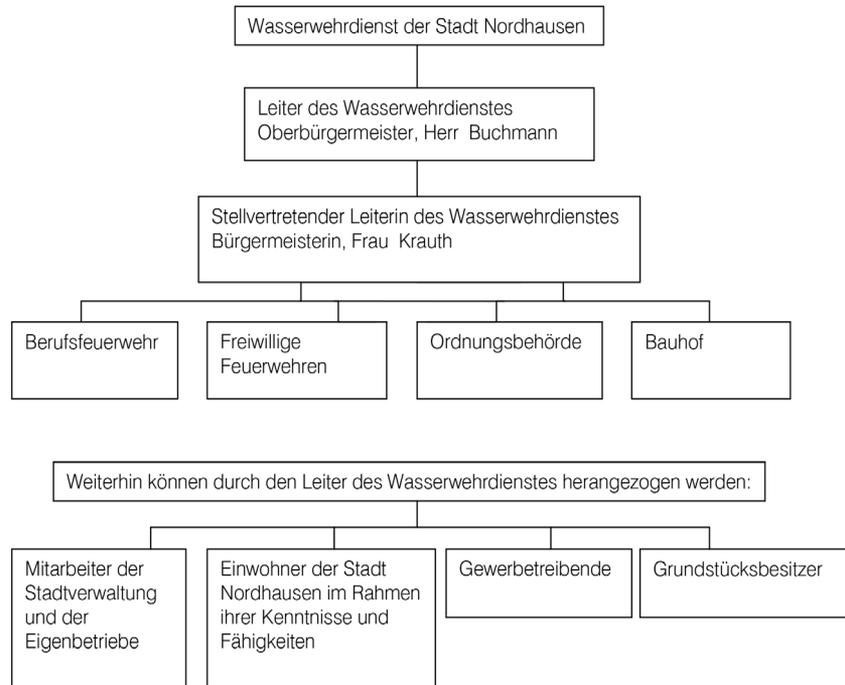
Bei anhaltender Hochwassersituation erhält die Leitstelle situationsabhängig weitere Hochwasserinformationen, bis hin zu stündlichen Mitteilungen. Die Leitstelle des Landkreises Nordhausen leitet die Informationen nach § 14 Thüringer Rettungsdienst-gesetz an die Stadt Nordhausen weiter. Diese Informationen laufen bei der Zentrale der Berufsfeuerwehr, Hohekreuzstr. 1, auf.

Der Leiter der Berufsfeuerwehr, sein Stellvertreter oder der diensthabende Schichtleiter gibt die Informationen an den Oberbürgermeister oder an die Bürgermeisterin weiter. Der Oberbürgermeister oder in Vertretung, die Bürgermeisterin entscheidet über die Einberufung und den Umfang der Einberufung

des Wasserwehrdienstes der Stadt Nordhausen. Weiterhin besteht für die Stadt Nordhausen die Möglichkeit, über die Internetseite des HNZ – <http://www.tlug-jena.de/hw/> Meldungen selbst zu generieren und per E-Mail zu bestellen.

2. Beteiligte und Auslöseschwellen

Im Rahmen der Hochwasserbekämpfung und aller damit zusammenhängenden Gefahrenabwehrmaßnahmen nimmt der Wasserwehrdienst eine zentrale Stellung ein.



Meldeschema

Pegelstände Zorge 1,80 m Helme 1,30 m

Zusammentreffen des Wasserwehrdienstes im kleinen Kreis durch Anweisung des Oberbürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin

Berufsfeuerwehr – Ordnungsamt – Hauptamt – Leiter Bauhof

Pegelstände Zorge 2,60 m Helme 1,70 m

Alarmstufe I

Einrichtung Kontrolldienst durch Kräfte der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehren und der Ordnungsbehörde

Pegelstände Zorge 3,00 m Helme 1,90 m

Alarmstufe II

Der Oberbürgermeister, Herr Kai Buchmann/die Bürgermeisterin, Frau Jutta Krauth ordnet die Einrichtung eines Lagezentrums mit einem Krisenstab im Markt 15, Bürgersaal an.

- Oberbürgermeister
- Bürgermeisterin
- Leiter Berufsfeuerwehr
- Amtsleiter Ordnungsamt
- Amtsleiter Hauptamt
- Amtsleiter
- Leiter Bauhof
- Pressesprecher
- Landespolizeiinspektion
- Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises

Heranziehen weiterer Kräfte für den Wasserwehrdienst

- Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Eigenbetriebe
- Einwohner der Stadt nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten
- Grundstücksbesitzer; Gewerbetreibende

Pegelstände Zorge 3,40 m Helme 2,10 m

Alarmstufe III

Aktive Maßnahme der Hochwasserbekämpfung durch alle verfügbaren Kräfte des Wasserwehrdienstes. Bei Bedarf sind weitere Kräfte für den Wasserwehrdienst heranzuziehen.

Bei weiterem Pegelanstieg ist ggf. Antrag auf Auslösung des Katastrophenfalls beim Landkreis Nordhausen zu stellen.

Weiterhin sind folgende Behörden, Einrichtungen und Institutionen Partner bei der Gefahrenabwehr in Bezug auf Hochwasser:

- Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises
- Landespolizeiinspektion Nordhausen
- Jugendsozialwerk Nordhausen e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz
- Johanniter Unfall-Hilfe e. V.

3. Warnung und Information der Bevölkerung

Für die Warnung und Information ihrer Einwohner ist die Stadt Nordhausen zuständig.

AMTLICHER TEIL

Es ist notwendig, die Einwohner rechtzeitig zu warnen, um zum Einen auf eine bestehende Hochwassergefahr hinzuweisen und zum Anderen kurzfristig das Beachten bestimmter Verhaltensregeln zu ermöglichen wie das Aufsuchen sicherer Orte oder Einschalten des Rundfunks. Um möglichst viel Zeit für Selbsthilfemaßnahmen zu lassen, sollten Warnungen und Informationen so früh wie möglich erfolgen.

Für die Verbreitung der Informationen sollen folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Durchsage durch Lautsprecherfahrzeuge
- Einwurf von Hinweiszetteln in Hausbriefkästen
- Telefon, SMS, E-Mail
- Informationen über Rundfunk und örtliche Fernsehsender

Die Informationen sollten möglichst mit standardisierten und einheitlichen Texten erfolgen.

Muster für eine Bürgerinformation im Hochwasserfall:

„Aufgrund der aktuellen Wetterlage und den uns bekannten Prognosen ist in den nächsten Tagen/Stunden mit einem stetigen Pegelanstieg von Zorge/Helme zu rechnen. Die Stadtverwaltung Nordhausen beobachtet ständig die weitere Hochwasserlage und trifft geeignete Maßnahmen. Sie werden weiterhin wie folgt informiert:

- Lautsprecherdurchsagen
- City-Ruf 696-115
- Radiodurchsagen

Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Notrufnummern 110 und 112 für akute Notfälle frei bleiben müssen. Eine Überlastung der Notrufnummern verhindert unter Umständen die rechtzeitige Hilfeleistung für in Not geratene Personen.

Hinweis!

Diese Information ist ein Teil der Gefahrenprävention. Sie kann niemanden von der eigenverantwortlichen Vorsorge entbinden.“

III. Einsatzplan**1. Pegel der Gewässer 1. Ordnung nach Thüringer Wassergesetz**

- a) Zorge Pegel Zorgebrücke Hesseröder Straße
- b) Helme Pegel Ortslage Sundhausen, neue Fußgängerbrücke

2. Hochwassergefahrenpunkte in der Stadt Nordhausen**2.1 Gewässer 1. Ordnung****2.1.1 Gewässer Zorge**

- a) Zorgebrücke Freiheitsstraße in Krimderode
- b) Zorgebrücke Gerhardt-Hauptmann-Straße
- c) Zorgebrücke Freiherr-vom-Stein-Straße
- d) Zorgebrücke Bahnhofstraße
- e) Zorgebrücke Sundhäuser Straße
- f) Zorgebrücke Thomas-Müntzer-Straße
- g) Zorgebrücke im Ortsteil Bielen

2.1.2 Gewässer Helme

- a) Helmebrücke Auestraße/Riesleber Straße OT Sundhausen
- b) Helmebrücken Sondershäuser Straße OT Sundhausen
- c) Helmebrücke Brückenmühle
- d) Helmebrücke Landesstraße 3080 Nordhausen-Werther
- e) Helmebrücke Kleinwertherstraße OT Hesserode
- f) Hochwasserschutzdeich Sundhausen in Fließrichtung linksseitig, von Biogasanlage bis Ende Ortslage (Gartenanlage)
- g) Hochwasserschutzdeich Sundhausen in Fließrichtung rechtsseitig von Brücke Nordhäuser Straße bis Ende Bebauung, im Gelände auslaufender Deich
- h) Hochwasserschutzmauer Rinnestraße OT Sundhausen

2.2 Gewässer 2. Ordnung

- a) Ronnebach in gesamter Ortslage Rodishain
- b) Wolfsbach im Bereich Einmündung in Ronnebach
- c) Ronnebach entlang Verbindungsstraße Stempeda Rodishain
- d) Ronnebach, nördliche Ortslage Stempeda
- e) Ronnebach, Ortslage Stempeda südlich Kalkhüttenstraße
- f) Hochwasserschutzbau Gumpebach
- g) Hochwasserschutzbauten Roßmannsbach
- h) Leimbach gesamte Ortslage im Ortsteil Leimbach
- i) Hochwasserschutzbau Herreder Bach im Ortsteil Herreden
- j) Hochwasserschutzbau Im Grund im OT Steigerthal
- k) Zwangspunkt Gumpebach, nördlich Parkallee
- l) Zwangspunkt eh. Mühlgraben, nördlich Parkallee

3. Warn- und Alarmdienst, einzuleitende Maßnahmen

Gemäß § 2 Abs. 4 NdhWwS sind für die in der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (ThürWwWassVO) genannten Gewässer (hier Zorge und Helme) bei Erreichen der Richtwasserstände für die Auslösung von Hochwasseralarmstufen an den Hochwassermeldepegeln gemäß Hochwassermeldeordnung (HWMO), spätestens nach Ausrufen durch die zuständige Behörde folgende Maßnahmen und Handlungen in der Stadt Nordhausen durch den Wasserwehrdienst erforderlich:

3.1 Meldebeginn bei Pegel Zorge 1,80 m – Pegel Helme 1,30 m**Maßnahmen und Handlungen**

- Zusammentreten des Wasserwehrdienstes unter folgender Besetzung:
 - . Oberbürgermeister, Herr Kai Buchmann
 - . Bürgermeisterin, Frau Jutta Krauth
 - . Leiter Berufsfeuerwehr, Herr Jung
 - . Amtsleiter Ordnungsamt, Herr Kowal
 - . Amtsleiter Haupt- und Personalamt, Herr Praetorius
 - . ständige Bauhof, Herr Eggerth
- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
- Überprüfung der Alarmierungsunterlagen, der Information- und Meldeweg sowie der technischen Einsatzbereitschaft

3.2 Ausrufen der Alarmstufe I bei Pegel Zorge 2,60 m – Pegel Helme 1,70 m**Maßnahmen und Handlungen**

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
- Einrichtung eines Kontrolldienstes zur täglich periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeter Bauwerke und Ausuferungsgebiete einschließlich Weiterleitung der gewonnenen Informationen und Gefährdungen an die Leitung des Wasserwehrdienstes und an den Landkreis als untere Wasserbehörde
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft
- Alarmierung zusätzlicher Kräfte, insbesondere die der Freiwilligen Feuerwehren und der ordnungsbehördlichen Vollzugsdienstkräfte

- Durchführung von Hochwasserabwehrmaßnahmen, insbesondere der Beseitigung von Abflusshindernissen

3.3 Ausrufen der Alarmstufe II bei Pegel Zorge 3,00 m – Pegel Helme 1,90 m**Maßnahmen und Handlungen**

- Einrichtung eines Lagezentrums mit Krisenstab im Bürgersaal Markt 15 mit folgender Besetzung:
 - . Oberbürgermeister, Herr Kai Buchmann/Bürgermeisterin, Frau Jutta Krauth
 - . Leiter Berufsfeuerwehr, Herr Jung/stellvertretender Leiter Berufsfeuerwehr, Herr Schinköth
 - . Amtsleiter Ordnungsamt, Herr Kowal
 - . Amtsleiter Haupt- und Personalamt, Herr Praetorius
 - . Vertreter der Landespolizeiinspektion Nordhausen
 - . Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzes des Landkreises Nordhausen
- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
- Einrichtung eines ständigen Wachdienstes zur Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung an Gefährdungsabschnitten und gefährdeten Bauten
- Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefährdungsabschnitten und Beseitigung örtlicher Gefährdung und Schäden
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an Gefährdungsabschnitte
- Heranziehen weiterer Kräfte für die Wasserwehr aus den Reihen der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, des Stadtentwässerungsbetriebes und der Bevölkerung
- Vorbereitung für mögliche Evakuierungsmaßnahmen treffen

3.4 Ausrufen der Alarmstufe III bei Pegel Zorge 3,40 m – Pegel Helme 2,10 m**Maßnahmen und Handlungen**

- Ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
- aktive Maßnahmen der Hochwasserabwehr einleiten
- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit
- notwendige Evakuierungsmaßnahmen der Bevölkerung in den Gefährdungsabschnitten einleiten
- Unterbringung und Versorgung der Evakuierten

3.5 Rückführung in den Normalzustand**Maßnahmen und Handlungen**

- Ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen.
- Bei nichtläufigen Regelständen an Zorge und Helme ist die Hochwasserbekämpfung den sich weiter entspannten Verhältnissen anzupassen.
- Nach Fallen der Regelstände unter denen des Meldebeginns (Zorge 1,80 m, Helme 1,30 m) ist mit der Schadensaufnahme zu beginnen. Hierzu ist das Bauordnungsamt der Stadt Nordhausen zum Krisenstab zwingend hinzuzuziehen.
- Erarbeiten einer Prioritätenliste zur Beseitigung von Hochwasserschäden im öffentlichen Raum.
- Der Leiter des Wasserwehrdienstes legt den Zeitpunkt fest, wann die Arbeit des Krisenstabes im Lagezentrum beendet wird.

IV. Vorsorgende Maßnahmen der Grundstückseigentümer

Hochwasser, Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind folgende Grundstücke:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochversiegelte Gewerbe- und Industrieflächen
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante,
- Grundstücke mit Tiefgaragen und Kellerräume
- Grundstücke an oder unterhalb einer abschüssigen Straße

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus den Kanalisationen) oder in Tunneln und Unterführungen.

Nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person, die durch Hochwasser oder Starkregen betroffen sein kann, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Eine besondere Verpflichtung kommt hier den Grundstückseigentümern von gefährdeten Grundstücken zu. Jeder Grundstückseigentümer eines solchen Grundstückes sollte durch geeignete bauliche Maßnahmen sein Gebäude vor Schäden schützen. Dazu zählen:

- Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten, z. B. durch passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen
- ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
- Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
- elektrische Versorgungsleitungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten sowie Installationen wie Steckdosen etc. mit hohem Bodenabstand anlegen
- Elektrische Geräte hochlagern (z. B. Waschmaschine auf Regal)
- Einbau einer Rückstausicherung gegen das Eindringen des Kanalisationswassers (Funktionstauglichkeit prüfen bzw. warten)
- gezielte Sicherung von Gefahrgut und Öltanks
- Verzicht auf hochwertige Einrichtungen und Wertgegenstände in gefährdeten Räumen
- Verzicht auf Lagerung von wichtigen, sensiblen, teuren oder wassergefährdeten Gegenständen in Kellerräumen
- Überprüfung, wo sich das Regenwasser auf dem Grundstück sammelt, wenn die Dachentwässerung, die Hofentwässerung, die Versickerungsanlage und das öffentliche Kanalnetz überlastet sind und Sicherungsmaßnahmen treffen

gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister
Nordhausen, den 20.12.2017

IMPRESSUM:

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters,
Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH,
Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen

Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 18.10.2017 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0816/2017).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich in der Kernstadt Nordhausen östlich der Straße der Genossenschaften und nördlich der Gartenanlage „An der Blumensiedlung“.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 07.12.2017 (Posteingang am 08.12.2017) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der
**Bebauungsplan Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen
gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO
in Kraft.**

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

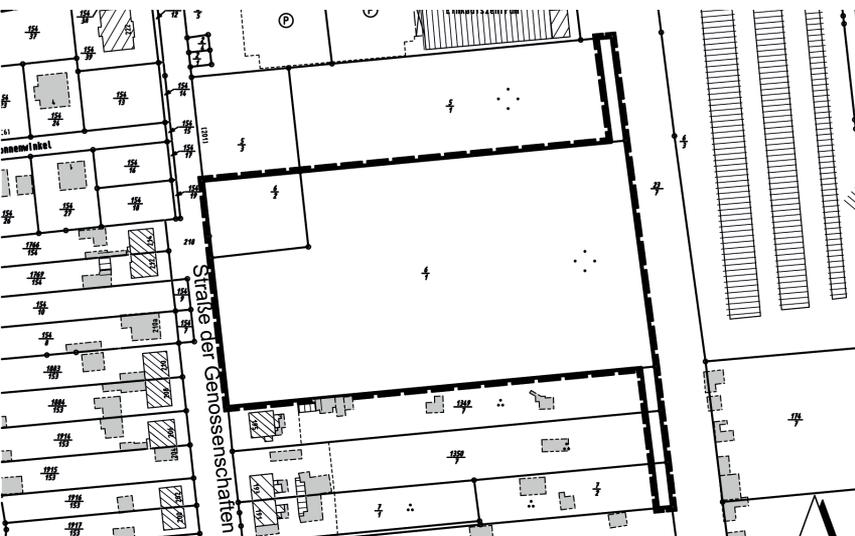
Im Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 22.01.2018
gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt
Nordhausen Planverfahren zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 30.08.2017 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0769/2017).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich in der Kernstadt Nordhausen, nördlich der Wilhelm-Nebelung-Straße, östlich der Stolberger Straße sowie südwestlich der Wendenstraße im Blockinnenbereich. Das Plangebiet berührt dabei das Gelände der ehemaligen Gärtnerei Göppfarth.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 20.11.2017 (Posteingang am 21.11.2017) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der
**Bebauungsplan Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen
gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO
in Kraft.**

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

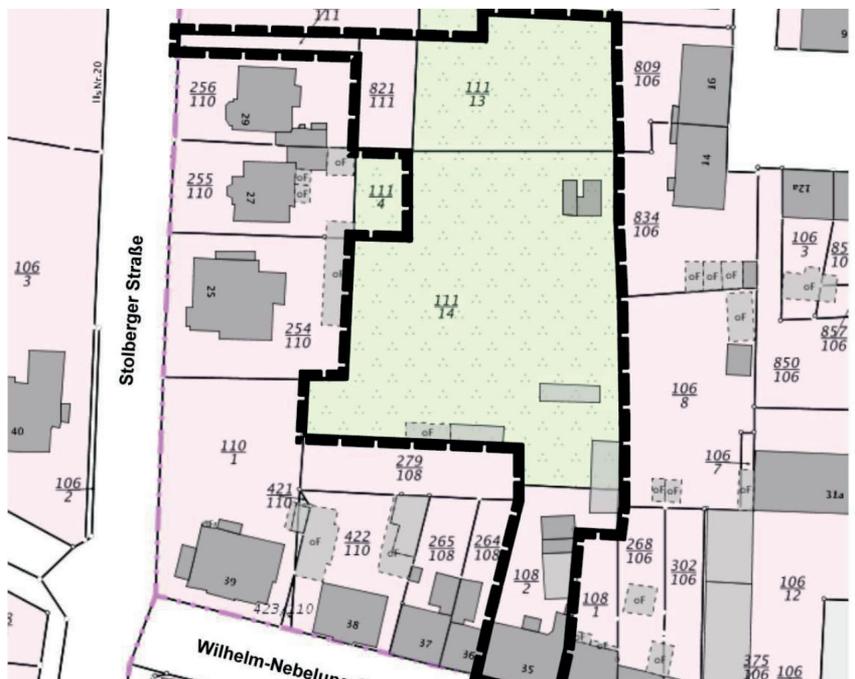
Im Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 22.01.2018
gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister



AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 51 „Tauschsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“
der Stadt Nordhausen
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauschsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 30.08.2017 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0723/2017).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich am nördlichen Ufer des Sundhäuser Sees und wird durch den Uthleber Weg und die Helmestraße (B4) begrenzt.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 20.11.2017 (Posteingang am 21.11.2017) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauschsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der
**Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 51
„Tauschsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen
gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO
in Kraft.**

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Im Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauschsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

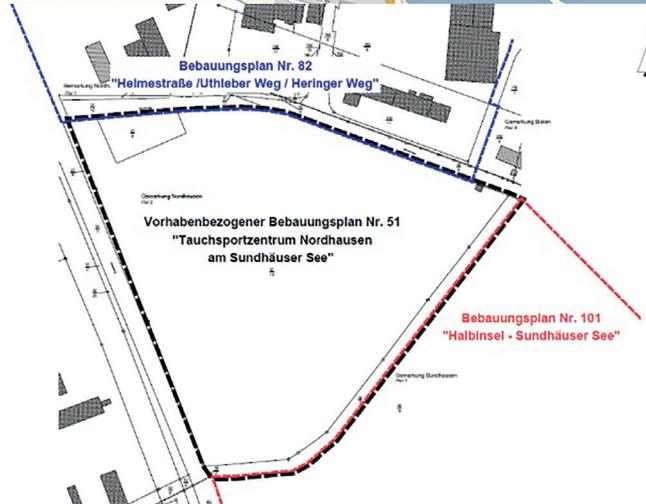
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 22.01.2018
gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister



Lage des räumlichen Geltungsbereiches



BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Ferienhaus
am Mittelbergweg/Teichwiese“ der Stadt Nordhausen
Hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 30.08.2017 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Ferienhaus am Mittelbergweg/Teichwiese“ der Stadt Nordhausen (VBP Nr. 56) beschlossen. Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Kernstadt Nordhausen (Krimderode) und wird im Norden durch die Bebauung am Mittelbergweg, im Osten durch das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“ und im Süden durch die Teichwiese begrenzt. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Offenlandbiotopkartierung, Umweltbericht, Grünordnungsplan und FFH – Erheblichkeits-einschätzung zum Bebauungsplan. Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des o.g. Planverfahrens vorgesehen werden: Einholung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Fachbehörden.

Gemäß § 3 (1) BauGB in der zuletzt gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig öffentlich zu unterrichten. Ziel ist es der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu werden der Vorentwurf des VBP Nr. 56 und seine Begründung öffentlich ausgelegt in der Zeit:

vom 19.02.2018 bis einschließlich 23.03.2018

im Flur des Amtes für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Fachliche und inhaltliche Erörterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen die Planunterlagen ebenfalls unter www.nordhausen.de zum Download bereit.

Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende öffentliche Auslegung der o.a. Planunterlagen mit Begründung der Stadt Nordhausen ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Nordhausen, den 29.01.2018
gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister



Plangebiet

